

den nicht erreicht. Dabei geht es nicht um eine Verlegung des Verhandlungsortes in die Betriebe schlechthin, sondern um eine möglichst betriebsnahe Arbeitsweise der Gerichte, durch die über den Einzelfall hinaus dem Entstehen von Arbeitsstreitfällen wirksam begegnet werden kann.

Im Jahre 1968 wurde in 4,7% der Verfahren *Gerichtskritik* geübt. Auch hier zeigen sich Schwankungen in der Handhabung dieses wirksamen Instruments zur Verwirklichung der sozialistischen Gesetzlichkeit. Derzeit untersuchen Arbeitsgruppen des Obersten Gerichts diese Problematik mit dem Ziel, der Leitung geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Praxis mit den Gerichtskritiken vorzulegen. Die Gewerkschaften sollten stärker von ihrem Recht Gebrauch machen, den Anspruch einer Gerichtskritik im arbeitsrechtlichen Verfahren zu beantragen.

### 3. Die Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften und Fragen der Mitwirkung der Gewerkschaften in den arbeitsrechtlichen Verfahren

Trotz der bisher erzielten Erfolge bleibt weiterhin viel zu tun. Insbesondere muß auf Probleme, wie sie im Prozeß der wissenschaftlich-technischen Revolution neu auftreten, rechtzeitig reagiert werden. Außerordentlich wichtig ist dabei die Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften. Aus ihrer Tätigkeit ergeben sich viele Hinweise, die vor allem bei der Vorbeugung von Arbeitsstreitfällen beachtet werden müssen.

Auf dem Gebiet der Arbeitsrechtsprechung wie auch bei der Behandlung anderer Fragen der gerichtlichen Tätigkeit, so des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes und der vorbeugenden Bekämpfung der Kriminalität, besteht eine enge Zusammenarbeit des Obersten Gerichts mit dem Bundesvorstand des FDGB. Nach dem Inhalt und den Methoden der Zusammenarbeit sowie ihren Resultaten kann gesagt werden, daß sich eine echte Gemeinschaftsarbeit entwickelt hat, die der Verwirklichung des Verfassungsauftrages an das Oberste Gericht ebenso dient wie der Verwirklichung des verfassungsmäßigen Rechts der Gewerkschaften, die gesellschaftliche Kontrolle über die Wahrung der gesetzlich garantierten Rechte der Werktätigen auszuüben.

So wurden alle arbeitsrechtlichen Plenartagungen und Leitungsdokumente des Obersten Gerichts mit den Gewerkschaften vorbereitet. Eine Reihe von Fragen wurde auf Empfehlung des Bundesvorstandes des FDGB aufgegriffen, z. T. gemeinsam untersucht und auf Plenartagungen oder in Leitungsdokumenten behandelt, z. B. der verantwortungsbewußte Umgang mit sozialistischem Eigentum, die exakte Festlegung der Arbeitsaufgabe und der Lohngruppe, die Unzulässigkeit der allgemeinen, undifferenzierten Kennziffer „Arbeitsdisziplin“, die Notwendigkeit der Mitwirkung der Gewerkschaften beim Abschluß von Änderungs- und Aufhebungsverträgen und Fragen der Zusammenarbeit der Gerichte mit den Konfliktkommissionen, einige Leitungsdokumente des Obersten Gerichts und der Gewerkschaften ergänzen sich für das jeweilige Anwendungsgebiet, so die Ordnung vom 10. April 1967 für die Mitwirkung der Gewerkschaften bei der Begründung, Änderung und Beendigung von Arbeitsrechtsverhältnissen mit dem Beschluß der 11. Plenartagung vom 28. September 1966 zur Tätigkeit der Gerichte bei der Entscheidung von Streitfällen über Änderungs- und Aufhebungsverträge und der Richtlinie Nr. 21, die Ordnung vom 25. Februar 1966 für die Mitwirkung der Gewerkschaften im arbeitsrechtlichen Verfahren mit dem Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 25. August 1965 zur Verbesserung der Arbeit der Kreis- und Bezirksgerichte (Kammern und Senate für

Arbeitsrechtssachen) bei der Mitwirkung der Gewerkschaften im arbeitsrechtlichen Verfahren“.

Seit dem Rechtspflegeerlaß des Staatsrates nimmt der Bundesvorstand des FDGB durch seine Vertreter unmittelbar an der Arbeit des Plenums des Obersten Gerichts teil, während ein Mitglied des Obersten Gerichts in der Rechtskommission des Bundesvorstandes des FDGB mitarbeitet. Zwischen den Kollegien des Obersten Gerichts und den Fachabteilungen des Bundesvorstandes bestehen vielfältige Verbindungen. Eine für das gemeinsame Anliegen der Gewerkschaften und des Obersten Gerichts bedeutsame Arbeit leistet das Organ des Bundesvorstandes des FDGB „Tribüne“.

Auch auf Bezirks- und Kreisebene hat sich die Zusammenarbeit der Gerichte mit den gewerkschaftlichen Vorständen und Leitungen gut entwickelt. Vertreter der Bezirksvorstände des FDGB wirken in Vorbereitung von Plenartagungen der Bezirksgerichte mit, nehmen an Plenartagungen und Sitzungen der Präsidien teil, und die wichtigsten Aufgaben werden koordiniert. Die Rechtskonferenzen der Gewerkschaften in den Bezirken und Kreisen nehmen einen festen Platz im System des Zusammenwirkens zur Verwirklichung des sozialistischen Rechts und bei der Leitung der Tätigkeit der Konfliktkommissionen ein. Die meisten Bezirksvorstände des FDGB und immer mehr Kreisvorstände nehmen in etwa jährlichen Abständen Berichte der Direktoren der Gerichte entgegen. Dabei geht es um die Grundfragen der Arbeitsrechtsprechung im Territorium, die Erhöhung der Wirksamkeit der gerichtlichen Tätigkeit sowie die Verbesserung der gewerkschaftlichen Mitwirkung. Insbesondere im Zusammenhang mit den Aufgaben aus dem Gesetz über die gesellschaftlichen Gerichte und der Konfliktkommissionsordnung des Staatsrates sind in einer Reihe von Bezirken und Kreisen Vereinbarungen zwischen den Gerichten und den Gewerkschaftsvorständen abgeschlossen worden<sup>12</sup>. Dieser Weg der Organisierung der Zusammenarbeit und der Koordinierung in den Grundfragen ist erfolgversprechend. Demgegenüber werden übereinstimmend mit der gewerkschaftlichen Auffassung Versuche, für die Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte besondere Leitungsgremien zu schaffen, die neben den bestehenden Leitungen arbeiten sollen, abgelehnt<sup>12</sup>.

Das Gesetzbuch der Arbeit gewährt den Gewerkschaften umfassende Möglichkeiten der Teilnahme an arbeitsrechtlichen Verfahren. Hauptformen sind die Mitwirkung gemäß § 3 Abs. 3 AGO und die Übernahme von Prozeßvertretungen gemäß § 17 Abs. 1 AGO. Der Umfang der gewerkschaftlichen Mitwirkung unterlag in den zurückliegenden Jahren gewissen Schwankungen. Leitungsmaßnahmen des Obersten Gerichts und parallel dazu verlaufende Maßnahmen des Bundesvorstandes des FDGB führten jedoch seit dem Jahre 1964 zu einem kontinuierlichen Anstieg.

Besondere Bedeutung besitzt die gewerkschaftliche Mitwirkung in den Verfahren vor dem Obersten Gericht. 1968 war eine gewerkschaftliche Mitwirkung in allen dazu überhaupt geeigneten Berufungsverfahren vor dem Obersten Gericht gegeben. In Kassationsverfahren bieten sich für eine gewerkschaftliche Prozeßvertretung wegen der Eigenart des Verfahrens kaum Möglichkeiten. Dagegen kommt eine gewerkschaftliche Mitwirkung gemäß § 3 Abs. 3 AGO meist in Betracht. Der Zentralvorstand der Gewerkschaft Handel, Nahrung

11 Die gewerkschaftlichen Ordnungen sind in der Schriftenreihe Arbeitsrecht Nr. 15: Gewerkschaftliche Ordnungen zur Durchsetzung des sozialistischen Rechts, Berlin 1968, S. 11 ff. und 36 ff. veröffentlicht.

12 Vgl. dazu Toeplitz, „Neue Initiativen bei der Unterstützung der gesellschaftlichen Gerichte“, NJ 1969 S. 131 ff.; Probst/Winkler, „Die Leitung der gesellschaftlichen Gerichte“, NJ 1969 S. 234 ff.

13 vgl. Probst/Winkler, a. a. O., S. 236 (t'ne Sp.1).